

RS Vwgh 1994/11/22 94/04/0108

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.11.1994

Index

95/01 Elektrotechnik

Norm

ETG 1992 §3;

ETG 1992 §9 Abs4 Z2;

Rechtssatz

Folgende an elektrischen Betriebsmitteln festgestellte Mängel bewirken eine unmittelbare Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Personen und rechtfertigen daher die Untersagung des Inverkehrbringens nach § 9 Abs 4 Z 2 ETG 1992:

- a) Fehlen der Aufschrift: ACHTUNG VERBRÜHUNGSGEFAHR, wenn aus einer Düse des Gerätes Dampf austreten kann;
- b) wenn durch mögliches Eindringen von Wasser spannungsführende Teile erreicht werden können;
- c) wenn spannungsführende Anschlüsse berührt werden können.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994040108.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at